

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, außer für den Fall, dass wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB.
- 1.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote erfolgen freibleibend.
- 2.2 Aufträge sind für uns verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Nachträgliche, vom Besteller verursachte Änderungen des Auftrags berechtigen uns nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen.

### 3. Ausführung, Beschaffenheit, Abweichungen

- 3.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, liefern wir unsere Produkte in handelsüblicher Beschaffenheit.
- 3.2 Dem Besteller von uns vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind – sofern einzeln vertraglich nicht anders vereinbart - vom Besteller auch bezüglich aller für die Verwendung des Produkts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Besteller hat die ihm übermittelten Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung mit einer Freigabeerklärung zurückzusenden.  
Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Wir haften nicht für etwaige erkennbare Mängel, die der Besteller bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, es sei denn, wir haben diese Mängel arglistig verschwiegen.
- 3.3 Unsere Produktbeschreibungen beschreiben die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir diese dem Besteller zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

### 4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche entweder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen

Vertragsverhältnis beruht.

- 4.6 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 4.7 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- 4.8 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche zu Lasten des Bestellers gehen..

### 5. Lieferzeit

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.4 Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.5 Sofern ein Lieferplan vereinbart ist, muss dieser deutlich spezifiziert sein. Sollte der Besteller sich entscheiden, die Lieferung zu verschieben, so sind wir berechtigt, Lagergebühren in Rechnung zu stellen. Falls ein Lieferplan über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus geht, sind genaue Regelungen bezüglich Mengen und Lieferfristen zu treffen.
- 5.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Ebenfalls haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass ein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.7 Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns anzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.8 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.9 Im übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.

### 6. Toleranzen, Fehlmengen

- 6.1 Der Druck erfolgt gemäß international anerkannter Drucknormen und vereinbarten Toleranzen.
- 6.2 Toleranzen bei den Liefermengen richten sich nach den individuellen Arbeitsanforderungen bezüglich Menge, Material, Verfahren, Größe, usw. Ein angemessener Toleranzprozentsatz wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Bei Fehlen einer

solchen Spezifikation in der Auftragsbestätigung wird eine adäquate Durchführung durch uns angenommen, wenn die Menge ein Plus oder Minus von 10 % nicht überschreitet.

- 6.3 Bei unvollständigen Lieferungen oder Falschlieferungen oder wenn wir eine sonstige Pflicht (Nebenpflicht) in einer von uns zu vertretenden Weise verletzen, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung der Fehlmenge, zur Lieferung der geschuldeten Ware oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu setzen.

## 7. Gefahrübergang, Verpackungskosten

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 7.2 Transport- und alle sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Paletten, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

## 8. Mängelhaftung

- 8.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zugegangen sein.
- 8.3 Soweit ein Mangel vorliegt, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag steht dem Besteller daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 8.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## 9. Haftung

- 9.1 Unsere Verpflichtung zum Ersatz von Schäden jeglicher Art, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Ersatz reiner Vermögensschäden, wie Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn wird durch die Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und Schadenshöhe begrenzt.
- 9.2 Unsere Verpflichtung zum Ersatz von Schäden jeglicher Art, die aus einem grob fahrlässigen Fehlverhalten resultieren, ist begrenzt auf den fünffachen Rechnungswert, maximal jedoch auf EUR 50.000,00, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware.
- 9.3 Dieser Haftungsausschluss, bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

- 9.4 Soweit dem Besteller nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der für die Mängelansprüche geltender Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.6.

## 10. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht

- 10.1 Für die Prüfung des Rechts der Vielfältigkeit und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfen und Fertigungsmuster ist der Besteller verantwortlich, es sei denn, er hat uns ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt.
- 10.2 Entwürfe, Stanzen, Negative, Platten, Druckwalzen, Formgeräte, Filme und digitale Daten, die von uns erstellt worden sind, bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller finanziell zu deren Erstellung beigetragen hat.
- 10.3 Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Druckfahnen, Zuschnitte und anderes Eigentum des Bestellers werden bei uns auf Risiko des Bestellers gelagert. Die Lagerung dieser Materialien endet ein Jahr nach deren letzter Verwendung.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurück zu nehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers unter Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 11.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 11.3 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist letzteres der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 11.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.
- 11.5 Der Besteller verwahrt den Liefergegenstand für uns unentgeltlich. Er ist weiter verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Abrede zwischen den Parteien oder einer Bedingung dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heilbronn. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes zu verwenden.

**13. Zusatzbestimmungen für Exportgeschäfte**

Für Exportgeschäfte gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen die folgenden Bestimmungen:

13.1 Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) ist ausgeschlossen.

13.2 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

13.3 Die Vertragssprache ist deutsch, soweit nichts anderes vereinbart ist.